

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Riedenburg für den Friedhof
Riedenburg
vom 11.12.2001, geändert am 05.11.2007

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Riedenburg folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Teil I Bestattungseinrichtungen

A. Der Friedhof

§ 1 Eigentum und Verwaltung

- 1) Der Friedhof in Riedenburg ist auf den Flur-Nrn. 754, 758/7, 758/8 und 753/1 der Gemarkung Riedenburg errichtet. Die Flur-Nr. 754 steht im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung Riedenburg. Die Flur-Nrn. 758/7, 758/8 und 753/1 befinden sich im Eigentum der Stadt Riedenburg.
- 2) Das Verfügungsrecht, die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und das Bestattungswesen obliegt der Stadt Riedenburg. Mit der Pfarrkirchenstiftung Riedenburg liegen vertragliche Vereinbarungen für Flur-Nr. 754 vor.

§ 2 Benutzungsrecht

- 1) Die Stadt stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Riedenburg und dem Ortsteil Haidhof ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
- 2) Personen, die nicht in der Stadt Riedenburg oder dem Ortsteil Haidhof ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können im Friedhof Riedenburg bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung (oder früherer Bestimmungen) ein Grabbenutzungsrecht im städtischen Friedhof zusteht.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt.

§ 3

Benutzungsverpflichtung, Ausnahmen

- 1) Alle im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorbenen sind, soweit nachstehend keine Ausnahmen vorgesehen, im städtischen Friedhof Riedenburg zu bestatten. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.
- 2) Auf Antrag hat die Stadt aus zwingenden Gründen von der Benutzungsverpflichtung zu befreien, insbesondere
 - a) wenn es sich um eine in der Stadt Riedenburg verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieser Satzung hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll,
 - b) für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einem Grab im Friedhof einer anderen Gemeinde erworben haben und deswegen nach auswärts überführt werden sollen.
- 3) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benützung des Leichenhauses werden hiervon nicht berührt.

B. Das Leichenhaus

§ 4

Benützung des Leichenhauses

- 1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden, sofern diese nicht unmittelbar nach Einsargung der Leiche erfolgt, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vorname von Leichenöffnungen.
- 2) Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg verlangen.
- 3) Leichen sind im geschlossenen Sarg aufzubahren,
 - a) wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit eingetreten ist,
 - b) wenn der Zustand der Leiche aus Gründen der Hygiene oder der Pietät eine offene Aufbahrung verbietet,
 - c) wenn es die Friedhofsverwaltung nach Anhörung des Gesundheitsamtes im Einzelfall für erforderlich hält.

§ 5

Benutzungsverpflichtung, Verrichtungen im Leichenhaus

- 1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu

verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.

- 2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. Der Sarg einer solchen Leiche darf nur in begründeten Ausnahmefällen geöffnet werden.
- 3) Leichen, die an einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführt werden sollen, sind bis dahin in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Überführung nicht innerhalb von 18 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt; ausgenommen hiervon sind Leichen, die bis zur Überführung im Altenheim verbleiben können.
- 4) Leichenöffnungen erfolgen nur im Sektionsraum des Leichenhauses. Sie finden nur statt, wenn sie von einem Arzt auf Grund behördlicher Anordnung oder im Einverständnis mit den Angehörigen nach Unterrichtung des Gesundheitsamtes vorgenommen werden.

§ 6

Kühlzelle

Leichen, die von vornherein zur Leichenöffnung bestimmt sind, werden in der Kühlzelle des Leichenhauses aufbewahrt. Entsprechendes gilt für Leichen, die aus Gründen der Gesundheit und Hygiene wegen fortgeschrittener Verwesung nicht im Leichenhaus belassen werden können.

C. Leichentransportmittel

§7

Leichentransport

Der Transport von Leichen vom Sterbeort zum Leichenhaus innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung darf nur mit dem Leichenwagen des von der Stadt beauftragten Bestattungsinstituts durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt von dieser Bestimmung absehen.

D. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 8

Leichenperson, Leichenträger, Leichenversorgung

Alle Verrichtungen im Leichenhaus, das Reinigen und Umkleiden von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Grabaushub ist nur durch

das von der Stadt beauftragte Bestattungsinstitut auszuführen. Die Stadt kann in besonderen Fällen hiervon befreien.

Teil II Grabstätten

§ 9

Art der Gräber und ihre Verwendung

- 1) Der Friedhof wird in Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind gemäß dem Friedhofsplan (Belegungsplan) laufend nummeriert.
- 2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattung,
 - b) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung,
 - c) Kindergräber,
 - d) Urnengräber,
 - e) Sammelurnengrab.

§ 10

Reihengräber (auch Einzelgräber)

- 1) Ein Reihengrab besteht aus einer Grabstelle. Für die Erdbestattung von zwei Leichen übereinander muss bei der Bestattung der zuerst verstorbenen Person eine Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt worden sein. Neben den Erdbestattungen können in einem Einzelgrab noch zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen legt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Bestattungsunternehmen fest
- 2) Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.
- 3) Kindergräber sind Einzelgräber mit nur einer Grabstelle und ohne zusätzliche Urnenbelegung.

§ 11

Familiengräber

Familiengräber bestehen aus zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen, für die Bestattung von 4 Leichen. Für die Bestattung von 2 Leichen übereinander muss bei der Bestattung der zuerst verstorbenen Person eine Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt worden sein. Neben den Erdbestattungen können in einem Familiengrab

noch zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen legt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Bestattungsunternehmen fest.

§ 12

Urnengräber

- 1) Urnengräber liegen in eigens dafür vorgesehenen Grabfeldern, wobei die Belegung ausnahmslos der Reihe nach erfolgt.
- 2) In einem Urnengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Sammelurnengrab

Im Sammelurnengrab werden die Urnen von Verstorbenen beigesetzt, die ohne Angehörige sind.

§ 14

Größe der Gräber

- 1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- a) Reihengräber
Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m
- b) Familiengräber
Länge: 2,10 m, Breite 1,80m bis 3,60 m
- c) Kindergräber
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m
- d) Urnengräber
Länge: 0,80 m, Breite: 0,60 m

Eine geringfügige Abweichung ist möglich, wenn dies zur einheitlichen Gräbergestaltung erforderlich ist.

- 2) Der Reihenabstand zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.
- 3) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,20 m unter Gelände liegt.
- 4) Die Tiefe der Urnengräber beträgt von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.

§ 15

Grabrechte

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrkirchenstiftung Riedenburg bzw. der Stadt Riedenburg. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Bei allen Gräbern wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird auf Antrag eine Urkunde ausgestellt.
- 3) Das Nutzungsrecht gilt für die Dauer der Ruhefrist, vom Tage des Erwerbs an gerechnet.
- 4) Das Nutzungsrecht an Familien-, Reihen- und Urnengräbern kann auf Antrag der Stadt durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert werden.
Die Verlängerung des Nutzungsrechts muss jedoch die Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt bestatteten Toten umfassen.
Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung ist auch eine kürzere Verlängerung des Grabrechts von 5 bzw. 10 Jahren möglich.
- 5) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten.
- 6) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die in vorstehenden Absatz bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über.
- 7) Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Stadt unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

§ 16

Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- 1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstelle an dem stimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- 2) Den Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- 3) Das Nutzungsrecht an Reihen- und Familiengräbern, die noch nicht belegt sind, oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör für eine Belegung benötigt werden, nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 17

Unterhaltung der Gräber

- 1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß zu pflegen.
- 2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Stadt nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften gepflegt, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Stadt hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden.
- 3) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 4) Verdorrte Kräne und Blumen sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an der dafür besonders vorgesehenen Stelle im Friedhof abzulegen.

§ 18

Erlöschen

Das Nutzungsrecht erlischt

1. mit seinem Ablauf,
2. wenn der Nutzungsberechtigte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verzichtet.

In beiden Punkten ist eine Grabaufgabeerklärung bei der Friedhofsverwaltung zu unterzeichnen.

§ 19

Grabdenkmäler und Einfriedungen

- 1) Die Einrichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Stadt. Sie ist berechtigt Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen, wenn dies im Hinblick auf die gute Gestaltung des Friedhofes erforderlich ist.
- 2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden.
- 3) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und der Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- 4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§ 20) dieser Satzung entspricht.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- 6) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehenden Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 20

Größe der Grabdenkmäler

- 1) Grabdenkmäler auf Reihen- und Familiengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
Stehende Grabdenkmäler für
 - a) Reihengräber
Höhe 1,50 m – Breite 0,80 m
 - b) Familiengräber
Höhe 1,50 m – Breite 2,00 m
 - c) Kindergräber
Höhe 1,20 m – Breite 0,50 m
 - d) Urnengräber
Höhe 0,60 m – Breite 0,60 m
- 2) Jedes Grabdenkmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.
- 3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- 4) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- 5) Nicht gestattet sind
 - a) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
 - b) Das Anbringen von Einfassungen mit einer größeren Breite als 0,20 m.

§ 21

Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- 1) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Stadt laufend überwacht. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die von der Stadt festgestellten Mängel innerhalb einer von der Stadt festzusetzenden Frist zu beheben. Sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Stadt die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.

- 2) Die in § 19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden.
- 3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts gehen, sofern der Nutzungsberechtigte nach zuzustellender schriftlicher Aufforderung das Grabdenkmal innerhalb von 3 Monaten ab dem Tage der Aufforderung nicht entfernt, das Grabdenkmal und dessen Zubehör in das Eigentum der Stadt Riedenburg über. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist, ist die schriftliche Aufforderung durch eine öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise zu ersetzen.

§ 22

Arbeiten im Friedhof

- 1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Stadt, die versagt werden kann, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist.
- 2) Die Genehmigung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen; der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigten zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.
- 3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- 4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- 5) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- 6) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.
- 7) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 8) § 23 Abs. 3 ist bei der Durchführung von gewerblichen Tätigkeiten zu beachten.

§ 23

Abfallbeseitigung und Umweltschutz

- 1) Auf dem Friedhof dürfen nur Trauerkränze ohne Kunststoffmaterial Verwendung finden. Als Kranzeinlage ist kompostierfähiges bzw. verrottbares Material zu verwenden. Als Bindematerial ist anstelle von kunststoffummanteltem Draht verrottbarer schwarzgeglühter Draht zu verwenden.
- 2) Auf dem Friedhof anfallender Abfall ist streng getrennt nach Abfallart zur jeweils hierfür gekennzeichneten Ablagerungsstelle zu verbringen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine Trennung von Kunststoffmaterial, Erdaushub, Bauschutt und verrottbarem bzw. kompostierfähigem Material erfolgt.

- 3) Auf dem Friedhofsgelände anfallender Abfall aus gewerblicher Tätigkeit, wie z.B. Bauschutt, Erdaushub, Gartenabfälle usw. darf durch den Gewerbetreibenden nicht auf die für den Friedhof vorgesehene Ablagerungsstelle gebracht werden, sondern ist auf die jeweils hierfür zugelassenen öffentlichen Deponien zu verbringen.

§ 24

Haftung

- 1) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- 2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass der Schaden auf ein schuldhaftes Verhalten städtischer Organe oder Bediensteter zurückzuführen ist.
- 3) Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen und insbesondere auch nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte des Nutzungsberechtigten verursacht werden.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 25

Allgemeines

- 1) Die Bestattung wird durch das von der Stadt beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt (§ 8).
- 2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschen in Urnen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt wenn das Grab eingefüllt ist.
- 3) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt erfolgen.

§ 26

Bestattung

- 1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das Bestattungsunternehmen mit den Hinterbliebenen und dem ständigen Pfarramt fest.
- 2) Wenn eine Leiche im offenen Sarg aufgebahrt wurde, ist der Sarg eine Viertelstunde vor Beginn der Bestattung zu schließen.

- 3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss von religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 27

Ruhefrist

Die Ruhefristen betragen für

1. Tot- und Fehlgeburten 1 Jahr ohne Nachweis des Grabplatzes
2. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre
3. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

Für Asche (Urnen) beträgt die Ruhefrist einheitlich 15 Jahre, vorausgesetzt, dass keine Ton- oder Plastikgefäße verwendet werden. Bei Verwendung von nicht ortsüblichen Urnenmaterial muss die Genehmigung von der Friedhofsverwaltung eingeholt werden.

§ 28

Leichenausgrabungen

- 1) Leichenausgrabungen dürfen nur von dem von der Stadt beauftragten Bestattungsinstitut unter Benutzung der vorgeschriebenen Schutzkleidung vorgenommen werden.

Soweit Umbettungen bzw. Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese in den frühen Morgenstunden (ab 5.00 Uhr) durchzuführen. Sie erfolgen auf Antrag des Nutzungsberechtigten.

- 2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- 3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil IV

Ordnungsvorschriften

§ 29

Öffnungszeiten auf dem Friedhof

Der Friedhof wird nicht abgeschlossen.

§ 30

Verhalten im Friedhof

- 1) Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 31

Verbote

Im Friedhof ist verboten

1. zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
2. Fahrzeuge aller Art zu benützen, ausgenommen Kinderwägen und Rollstühle, Fahrräder sind zu schieben.
3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
5. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
10. Geräte im Wasserbecken zu reinigen.
11. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine geführt werden.

Teil V

Schlussvorschriften

§ 32

Gebühren

Die Leistungen der Stadt auf Grund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Riedenburg.

§ 33

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die im vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Stadt Riedenburg binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Stadt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden wer

1. ohne Genehmigung der Stadt Riedenburg Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
2. ohne Genehmigung der Stadt Riedenburg die in § 20 genannten Anlagen noch vor Ablauf des Nutzungsrechts entfernt,
3. ohne Genehmigung der Stadt Riedenburg Arbeiten gewerbsmäßig vornimmt,
4. den in § 31 festgesetzten Verboten zuwiderhandelt.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Riedenburg vom 01. August 1980 außer Kraft.

Riedenburg, den 11. Dezember 2001

Schneider

1. Bürgermeister